

RS OGH 2003/4/8 5Ob296/02v, 7Ob42/07p, 5Ob122/14y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.2003

Norm

MRG §16 Abs2

MRG §25

Rechtssatz

§ 25 MRG erlaubt die Vereinbarung eines zum Hauptmietzins hinzuzuschlagenden angemessenen Entgelts, wenn der Vermieter dem Hauptmieter Einrichtungsgegenstände zur Verfügung stellt. Das verträgt sich nicht mit einem automatischen Zuschlag zum Richtwertmietzins für eben diese Leistung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 296/02v

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 296/02v

- 7 Ob 42/07p

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 42/07p

Vgl auch; Beisatz: Das angemessene Entgelt für Einrichtungsgegenstände setzt sich aus der Amortisationsquote (nach dem Nutzungswert und der voraussichtlichen Nutzungsdauer) und einem angemessenen Gewinn zusammen, der wiederum gemäß § 273 ZPO nach freier Überzeugung festzusetzen ist. (T1)

- 5 Ob 122/14y

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 122/14y

Auch; Beisatz: Inhaltlich sind vom Anwendungsbereich des § 25 MRG grundsätzlich nur Leistungen des Vermieters erfasst, die ? nach dem übereinstimmenden Parteiwillen und der deshalb auch beachtlichen Vertragsgestaltung ? über die Zurverfügungstellung des Bestandgegenstands hinausgehen und deren Überlassung nicht schon ohnedies im Rahmen der Mietzinsbildungsvorschriften in spezifischer Form berücksichtigt sind, weshalb kein Entgelt für die Beistellung von Einrichtungsgegenständen gebühren kann, die Kategoriemerkmale darstellen oder für solche erforderlich sind. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117877

Im RIS seit

08.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at